

Judo-Club 1963 e.V. Kempen / Niederrhein

Satzung

Note: Zum besseren Verständnis und zur Vereinfachung des Textes, wird i.d.R. die männliche Form gewählt.

A Allgemeines

Artikel 1 Allgemeines

- 1) Der Judo-Club Kempen 1963 e.V. mit Sitz in 47906 Kempen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Krefeld unter der Nr. 3461.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 Zwecke

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere von Budo- und anderen Sportarten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Durchführung von Training (insbesondere Judo),
- b) die Teilnahme an Turnieren und Meisterschaften,
- c) Jugendhilfe

Artikel 3 Grundsätze

- 1) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- 2) Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeglicher Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer oder sexueller Art, entgegen.

Artikel 4 Aufnahme

- 1) Mitglied des Judo-Club Kempen 1963 e.V. kann nur der werden, der bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.
- 2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Personen unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- 3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Artikel 5 Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen und Versammlungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Nur Mitglieder

können in Vereinsgremien gewählt werden.

Artikel 6 Beiträge

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und Beiträge zu entrichten. Ausnahmen sind durch die Mitgliederversammlung ernannte Ehrenmitglieder. Näheres zu den Beiträgen regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

Artikel 7 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich, mindestens einen Monat vor Quartalsende, zu erklären. Er wird mit Ende des Quartals wirksam.

B Ordnungen

Artikel 8 Ordnungen

- 1) Ordnungen sind, mit Ausnahme der Verfahrensordnung nicht Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Ordnungen (mit Ausnahme der Jugend- sowie der Finanz- und Beitragsordnung) werden durch den Vorstand beschlossen und sind damit sofort gültig. Sie werden der, nach dem Beschluss folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung, zur Bestätigung bzw. Korrektur vorgelegt.
- 3) Die Jugendordnung des Vereins wird von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen und bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
- 4) Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

C Organe und Organisation

Artikel 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand
- 3.) die Jugendversammlung
- 4.) der Jugendvorstand

Artikel 10 Mitgliederversammlung (MV)

- 1) Die MV setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Bei Mitgliedern unter 16 Jahren sind die Erziehungsberechtigten teilnahmeberechtigt. Sie tritt mindestens einmal jährlich im ersten Jahresdrittel zusammen, und wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage.

Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss eine MV einberufen werden.

- 2) Die MV wählt einen Teil des Vorstandes und die Kassenprüfer. Zu ihren Aufgaben gehört:

- Festlegung der Finanz- und Beitragsordnung,
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Fassung von Beschlüssen auf Grundlage von Anträgen an die MV
- die Bestätigung von Ordnungen, mit Ausnahme der Jugendordnung.

Artikel 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Ergibt sich eine Übergangszeit zwischen Ende der Amtszeit und Neuwahlen, so verbleibt der alte Vorstand im Amt, bis der neue Vorstand gewählt wurde. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, findet durch die Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Dauer der Amtszeit statt.

- 2) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen.

Gewählt von der Mitgliederversammlung:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Finanzwart
4. Frauenwart

Gewählt von den Mitgliedern der jeweiligen Fachabteilungen:

5. je ein Abteilungsleiter (Sportwart) für jede Abteilung

Gewählt von den Mitgliedern der Jugendversammlung:

6. die Jugendleitung je 1 männlich und 1 weiblich

- 3) Der Vorstand im Sinne von §26 BGB wird im Folgenden als der geschäftsführende Vorstand bezeichnet. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Personen des geschäftsführenden Vorstandes können den Verein vollumfänglich alleine vertreten.

Im Innenverhältnis ist der 2.Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden auszuüben.

- 4) Der 1. und 2. Vorsitzende kann nur sein eigenes Amt bekleiden. Bei allen weiteren Positionen können auch 2 Funktionen in Personalunion besetzt werden.

Es können Funktionen außerhalb des geschäftsführenden Vorstandes unbesetzt bleiben.

Artikel 12 Abteilungen

- 1) Neben der Abteilung Judo kann die Mitgliederversammlung die Einrichtung weiterer Abteilungen für andere Sportarten beschließen. Diese Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins.
- 2) Die Mitglieder einer Abteilung wählen einen Abteilungsleiter. Dieser ist der zuständige Sportwart innerhalb seiner Abteilung.

Artikel 13 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die direkte Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann anstatt dessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie fertigen ein Kassenprüfprotokoll an und erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

D Verfahrensordnung

Artikel 14 Beschlussfähigkeit

Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher, mit Angabe der Tagesordnung, einberufen werden. Ist die Existenz oder das Vermögen des Vereins gefährdet, kann mit verkürzter Ladungsfrist einberufen werden. Vor Eintritt in die Tagesordnung, ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.

Artikel 15 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 16 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist mindestens die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei der Auflösung des Vereins müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, und die Auflösung muss mit mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Artikel 17 Protokoll

Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

E Finanzen

Artikel 18 Ausgaben

- 1) Die Ausgaben des Vereins werden im Wesentlichen durch Beiträge gedeckt. Das Nähere regelt eine Finanz- und Beitragsordnung, die von der MV beschlossen wird.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Einrichtung „Judoka für Judoka e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

F Ordnungsmaßnahmen

Artikel 20 Arten

Durch den Vereinsvorstand können gegenüber Mitgliedern Ordnungsmaßnahmen getroffen werden. Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Tadel
- b) Verwarnung
- c) befristeter, bis maximal sechsmonatiger Ausschluss von Vereinsaktivitäten,
- d) Streichung von der Mitgliederliste
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Artikel 21 Gründe

- 1) Die Ordnungsmaßnahmen a-c können erfolgen, wenn ein Mitglied
 - gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich unsportlich oder unangemessen verhält.
- 2) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Voraussetzung ist, das Mitglied ist Zahlungsaufforderungen nicht nachgekommen oder ist nicht unter seinen angegebenen Kontaktdaten erreichbar.
- 3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;

- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

Artikel 22 Entscheidung

- 1) Über die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 2) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

Artikel 23 Verfahren bei Ausschluss

- 1) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 2) Der Beschluss zum Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied mit der entsprechenden Begründung, schriftlich, in Briefform mitzuteilen. Er wird mit Zustellung an das betroffene Mitglied wirksam.
- 3) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 16.03.2025 beschlossen.

Sie wird gültig mit dem Eintrag beim Amtsgericht.


 Anja Schrey
 -Protokollführerin-




 Peter Albrecht
 -1. Vorsitzender-